

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 06.02.2024

2. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems

Hegeschauen für das Jagdjahr 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 06.02.2024 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 und § 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, verordnet:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2023 für den gesamten Verwaltungsbezirk Krems die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschauen an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Krems erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2023 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagd ausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Die Hegeschauen finden statt:

Hegering:	Stiefern	
	Ort:	Gasthaus Haimerl, 3562 Stiefern
	Tag:	02.03.2024
	Beginn:	14:30 Uhr

Hegering:	Senftenberg, Krems	
	Ort:	3541 Senftenberg Schützenhaus, Senftenbergeramt, Sportstättenweg 3
	Tag:	02.03.02024
	Beginn:	17:00 Uhr

Hegering:	Straß, Langenlois	
	Ort:	Gartenbauschule, 3550 Langenlois
	Tag:	03.03.2024
	Beginn:	14:30 Uhr

Hegering:	Theiß	
	Ort:	Heuriger Gartner, 3485 Sittendorf
	Tag:	07.03.2024
	Beginn:	19:00 Uhr

Hegering	Dunkelsteinerwald, Göttweig	
	Ort:	Gasthaus Grubmüller, 3508 Paudorf
	Tag:	09.03.2024
	Beginn:	14:30 Uhr

Hegering:	St. Leonhard, Krumau, Gföhl, Lichtenau	
	Ort:	Gasthaus Haslinger, 3542 Gföhl
	Tag:	09.03.2024
	Beginn:	14:00 Uhr

Hegering	Aggsbach, Spitz, Weißenkirchen	
	Ort:	Venussaal, 3394 Aggsbach
	Tag:	16.03.2024
	Beginn:	14:30 Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Krems in Kraft und mit 17.03.2024 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Günter S T Ö G E R



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur